Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1930

5.8.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1930 DER KOMMISSION

vom 4. August 2026

über die Durchführung bilateraler Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von unter die Verordnung (EU) 2026/1384 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Stahlerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Ländern, mit denen die Union Freihandelsabkommen geschlossen hat

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2026/1384 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2026 zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170 ([1]) (im Folgenden „Stahlverordnung"), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. HINTERGRUND

(1) Am 25. Juni 2026 trat die Stahlverordnung in Kraft, mit der Zollkontingente im Umfang von 18 345 922 Tonnen für bestimmte Stahlerzeugnisse (im Folgenden „betroffene Ware") für 26 Warenkategorien eröffnet und ein außerhalb der Kontingente geltender Wertzollsatz von 50 % festgesetzt wurden.

(2) Mit der Stahlverordnung wurde ein kohärenter und umfassender Rahmen zur Bewältigung der nachteiligen handelsbezogenen Auswirkungen der globalen Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union eingerichtet.

(3) Am 29. Juni 2026 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457 ([2]) über die Zuteilung der gemäß der Stahlverordnung eröffneten Zollkontingente.

(4) Durch die Stahlverordnung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, abweichend von der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) und soweit möglich im Wege von Durchführungsrechtsakten bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von in den Anwendungsbereich der Stahlverordnung fallenden Waren mit Ursprung in den Ländern anzuwenden, mit denen die Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat.

(5) Am 22. Juni 2026 teilte die Kommission der Schweiz, Serbien, Nordmazedonien, Israel, Marokko, Tunesien, Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Jordanien und am 30. Juni der Türkei mit, dass sie möglicherweise unter den in den geltenden bilateralen Abkommen festgelegten Bedingungen geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen für die unter die Stahlverordnung fallenden Waren ergreift.

(6) Diese Abkommen ermöglichen unter den gegebenen Umständen bilaterale Schutzmaßnahmen.

([1]) ABl. L, 2026/1384, 24.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1384/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457 der Kommission vom 29. Juni 2026 über die Zuteilung der gemäß der Verordnung (EU) 2026/1384 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eindämmung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf den Stahlmarkt der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2170 eröffneten Zollkontingente (ABl. L, 2026/1457, 30.6.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1457/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/287/oj).

(7) Die geltenden bilateralen Abkommen mit Marokko ([4]), Jordanien ([5]), Israel ([6]), Tunesien ([7]) und der Türkei ([8]) ermöglichen die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen, wenn eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht, zugefügt zu werden, oder in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen verursacht werden oder drohen, verursacht zu werden.

(8) Die geltenden bilateralen Abkommen mit Albanien ([9]), Nordmazedonien ([10]), Bosnien und Herzegowina ([11]) und Serbien ([12]) ermöglichen die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen, wenn eine Ware einer Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht, verursacht zu werden, oder dass erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig verursacht werden oder drohen, verursacht zu werden.

(9) Die geltenden bilateralen Abkommen mit der Türkei ([13]) und der Schweiz ([14]) ermöglichen die Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen, wenn ernste Störungen in einem Wirtschaftsbereich auftreten oder wenn Schwierigkeiten auftauchen, welche die wirtschaftliche Lage eines Gebietes erheblich verschlechtern könnten.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE ODER UNMITTELBAR KONKURRIERENDE WARE

(10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte Stahlerzeugnisse, die unter die 26 in Anhang I der Stahlverordnung definierten Warenkategorien fallen. Dieser Geltungsbereich entspricht jenem der Verordnung (EU) 2019/159 der Kommission ([15]) (im Folgenden „endgültige Stahlschutzverordnung“).

([4]) Artikel 25 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2000/204/oj).

([5]) Artikel 24 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/357(1)/oj).

([6]) Artikel 23 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2000/384/oj).

([7]) Artikel 25 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits (ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1998/238/oj).

([8]) Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen (ABl. L 227 vom 7.9.1996, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/528/oj).

([9]) Artikel 38 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits (ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/332/oj).

([10]) Artikel 37 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 84 vom 20.3.2004, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2004/239(2)/oj).

([11]) Artikel 39 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (ABl. L 164 vom 30.6.2015, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2015/997/oj).

([12]) Artikel 41 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2013/490/oj).

([13]) Artikel 60 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 unterzeichnet wurde und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhang beigefügt ist; Artikel 60 des Zusatzprotokolls gilt zudem gemäß Artikel 63 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion.

([14]) Artikel 26 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1972 (ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 188, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1972/2840/oj).

([15]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj).

(11) In der Verordnung (EU) 2018/1013 der Kommission ([16]) (im Folgenden „vorläufige Stahlschutzverordnung“) stellte die Kommission fest, dass die 26 von den Unionsherstellern hergestellten Warenkategorien der betroffenen Ware gleichartig sind bzw. direkt mit ihr konkurrieren. Sowohl die inländischen als auch die eingeführten Waren weisen dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften auf. Sie haben die gleichen Verwendungszwecke und werden über ähnliche oder identische Vertriebskanäle Abnehmern angeboten, die sie sowohl von inländischen als auch von ausländischen Lieferanten beziehen können. Dementsprechend stehen die betroffene Ware und die von den Unionsherstellern hergestellte Ware in starker Konkurrenz zueinander.

(12) Die Kommission hat in der vorläufigen Stahlschutzverordnung zudem festgestellt, dass zwischen Waren, die in verschiedenen Kategorien eingeordnet sind, und auch zwischen Waren unterschiedlicher Produktionsstufen innerhalb bestimmter Kategorien ein wichtiger Zusammenhang und starke Konkurrenz besteht, da einige Kategorien die wichtigsten Rohstoffe oder Vorleistungen für die Herstellung anderer Waren in anderen Kategorien enthalten. Der Wettbewerbsdruck kann daher angesichts dieser Zusammenhänge leicht von einer Ware auf eine andere verlagert werden.

3. **ANSTIEG DER EINFUHREN**

(13) Die Kommission hat die eingeführten Mengen auf der Grundlage von Eurostat-Daten analysiert und konnte feststellen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware im Zeitraum 2023-2025 (im Folgenden „Bezugszeitraum“) gestiegen sind. Ausnahmsweise stützte sich die Kommission bei ihrer Bewertung nicht auf einen längeren historischen Zeitraum, sondern auf den Zeitraum 2023-2025, da die Jahre 2021 und 2022 für normale Marktbedingungen nicht repräsentativ waren. Die Handelsströme in diesen Jahren wurden maßgeblich von der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie beeinflusst, wobei die Marktentwicklungen bis zur zweiten Jahreshälfte 2022 weitgehend von außergewöhnlich hohen Preisen und einer starken Erholung der Nachfrage bestimmt wurden.

(14) Die Gesamteinfuhren der betroffenen Ware entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 1

Einfuhren und Marktanteil der Einfuhren

Jahr	2023	2024	2025
Einfuhren (in Tonnen)	28 507 952	30 601 488	32 893 023
Index (2023 = 100)	*100*	*107*	*115*
Marktanteil der Einfuhren (in %)	32	34	36

Quelle: Eurostat.

(15) Insgesamt stiegen die Einfuhren der betroffenen Ware im Zeitraum 2023-2025 in absoluten Zahlen um 15 %, wobei der Marktanteil der Einfuhren von 32 % auf 36 % anstieg.

(16) Die Kommission bewertete auch die individuellen Entwicklungen der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien in die Union.

(17) Die Einfuhren der betroffenen Ware aus diesen Ländern entwickelten sich wie folgt:

([16]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1013 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 181 vom 18.7.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1013/oj).

Tabelle 2

Einfuhren aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien

Land/Jahr	2023	2024	2025
Einfuhren aus Albanien (in Tonnen)	36 115	29 352	31 607
Index (2023 = 100)	*100*	*81*	*88*
Einfuhren aus Bosnien und Herzegowina (in Tonnen)	94 803	61 567	76 160
Index (2023 = 100)	*100*	*65*	*80*
Einfuhren aus Nordmazedonien (in Tonnen)	392 098	417 754	456 526
Index (2023 = 100)	*100*	*107*	*116*
Einfuhren aus Serbien (in Tonnen)	664 743	657 318	760 234
Index (2023 = 100)	*100*	*99*	*114*

Quelle: Eurostat.

(18) Die Einfuhren aus Nordmazedonien stiegen im Bezugszeitraum stetig um insgesamt 16 %, die Einfuhren aus Serbien um 14 %.

(19) Zwischen 2024 und 2025 stiegen die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Albanien um 8 %. Da die Einfuhren aus Albanien im Bezugszeitraum (2023-2025) schwankten, hielt es die Kommission für angemessen, ihre Bewertung ausnahmsweise durch die Untersuchung einer längerfristigen Einfuhrentwicklung zu ergänzen. Zwar gingen die Einfuhren zwischen 2023 und 2024 zurück, doch waren sie zuvor im Jahr 2023 auf einem hohen Niveau gewesen. Die längerfristige Analyse ergab auch, dass die Einfuhren im Jahr 2022 ein außergewöhnlich hohes Niveau erreicht hatten. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass das derzeitige Einfuhrniveau mit Ausnahme des Spitzenjahres 2022 höher ist als in allen Vorjahren und fast zehnmal so hoch wie die Werte aus den Jahren 2019 und 2020. Diese Entwicklungen deuten darauf hin, dass sich der Einfuhrdruck im jüngsten Zeitraum trotz des vorübergehenden Rückgangs zwischen 2023 und 2024 verstärkt hat. Zum Zeitpunkt der Einführung dieser Schutzmaßnahmen und ausgehend von der längerfristigen Entwicklung der Einfuhren wird die betroffene Ware in größeren Mengen eingeführt.

(20) Zwischen 2024 und 2025 stiegen die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina um 24 %. Da die Einfuhren aus Bosnien und Herzegowina im Bezugszeitraum (2023-2025) ebenfalls schwankten, hielt es die Kommission entsprechend dem für Albanien verfolgten Ansatz für angemessen, ihre Bewertung durch die Prüfung einer längerfristigen Einfuhrentwicklung zu ergänzen. Diese Analyse ergab, dass die Einfuhren über einen längeren Zeitraum im Allgemeinen zurückgingen. Insbesondere sind die Einfuhren im Vergleich zu den vor 2020 verzeichneten Werten trotz des jüngsten Anstiegs zwischen 2024 und 2025 erheblich zurückgegangen. Auf der Grundlage dieser Bewertung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die betroffene Ware mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina nicht in erhöhten Mengen eingeführt wird.

(21) In Anbetracht dieser Zahlen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die betroffene Ware in erhöhten Mengen eingeführt wird, sodass diese Bedingung gemäß den einschlägigen bilateralen Abkommen mit Albanien, Israel, Jordanien, Marokko, Nordmazedonien, der Schweiz, Serbien, Tunesien und der Türkei erfüllt ist.

4. WIRTSCHAFTLICHE LAGE DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER UNION

(22) Um die wirtschaftliche Lage der Stahlindustrie der Union beurteilen zu können, sandte die Kommission Fragebogen an die ihr bekannten Stahlhersteller in der Union und holte so Informationen über bestimmte Schadensindikatoren für die betroffene Ware im betrachteten Zeitraum ein.

(23) Die Kommission erhielt Fragebogenantworten von Mitgliedern der drei ihr bekannten Verbände des Wirtschaftszweigs der Union (Eurofer, ESTA, CET). Die Kommission konsolidierte die direkt von den einzelnen Unionsherstellern erhaltenen Daten und führte anschließend die Antworten der Verbandsmitglieder zusammen; dies bildete die Grundlage für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union.

(24) Die Entwicklung der Schadensindikatoren zwischen den Jahren 2023 und 2025 ist in der nachstehenden Tabelle 3 dargestellt:

Tabelle 3

Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verbrauch, Verkäufe, Marktanteil, Rentabilität und Beschäftigung

Land/Jahr	2023	2024	2025
Produktionsmenge (in Tonnen)	148 913 276	146 525 977	142 338 484
Index (2023 = 100)	*100*	*98*	*96*
Produktionskapazität (in Tonnen)	226 536 852	216 546 349	192 284 164
Index (2023 = 100)	*100*	*96*	*85*
Kapazitätsauslastung (in %)	66	68	74
Unionsverbrauch (in Tonnen)	90 218 562	89 760 390	91 107 457
Index (2023 = 100)	*100*	*99*	*101*
Menge der Inlandsverkäufe an unabhängige Abnehmer (in Tonnen)	61 710 610	59 158 902	58 214 434
Index (2023 = 100)	*100*	*96*	*94*
Inlandsmarktanteil (in %)	68	66	64
Rentabilität der Inlandsverkäufe an unabhängige Abnehmer (in %)	0,43	1,35	- 0,10
Index (2023 = 100)	*100*	*99*	*101*
Beschäftigung	145 073	118 230	120 056
Index (2023 = 100)	*100*	*81*	*83*

Quelle: Fragebogenantworten der Industrie.

(25) Die Produktionsmenge wies einen stetig rückläufigen Trend auf und ging zwischen 2023 und 2025 um 4 % zurück. Die Produktionskapazität sank zwischen 2023 und 2025 drastisch, und zwar um 15 %, wobei der Rückgang zwischen 2024 und 2025 mit 11 % besonders stark ausfiel. Die Kapazitätsauslastung stieg zwischen 2023 und 2025 aufgrund des erheblichen Verlusts an Produktionskapazität um 8 %, bleibt jedoch auf einem nicht nachhaltigen niedrigen Niveau.

(26) Die Menge der Verkäufe an unabhängige inländische Abnehmer ging zwischen 2023 und 2025 um 6 % zurück. Ebenso nahm der Anteil des Inlandsmarkts zwischen 2023 und 2025 um 4 % ab. Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige inländische Abnehmer waren in den Jahren 2023 und 2024 leicht profitabel, führten jedoch 2025 zu Verlusten.

(27) Die Beschäftigung ging zwischen 2023 und 2025 erheblich zurück, nämlich um 17 %. Zwischen 2023 und 2024 nahm sie zunächst um 19 % ab, um anschließend zwischen 2024 und 2025 leicht (um 2 %) zu steigen.

(28) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein erheblicher Schaden im Sinne des Artikels 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen, der Assoziierungsabkommen mit Marokko ([17]), Tunesien ([18]), Jordanien ([19]) und Israel ([20]) sowie der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien ([21]), Nordmazedonien ([22]) und Serbien ([23]) zugefügt wurde. Dies zeigt sich insbesondere an einem Rückgang der Produktion, der Produktionskapazität, der Verkäufe, des Marktanteils, der Rentabilität und der Beschäftigung im Bezugszeitraum. Unter diesen Umständen wird auch der Schluss gezogen, dass im Stahlsektor ernste Störungen im Sinne des Artikels 26 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1972 und des Artikels 60 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 unterzeichnet wurde und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhang beigefügt ist, vorliegen.

5. **SCHADENSURSACHE**

(29) Die Kommission prüfte, ob die gestiegenen Einfuhren den Unionsherstellern einen erheblichen Schaden oder im Stahlsektor schwerwiegende Störungen verursachten.

(30) Wie bereits festgestellt, ist die von den Unionsherstellern hergestellte Ware der betroffenen Ware gleichartig oder konkurriert unmittelbar mit ihr. Sie weist dieselben grundlegenden Eigenschaften und dieselben Verwendungen auf und wird über ähnliche oder identische Vertriebskanäle verkauft.

(31) Wie in Abschnitt 4 festgestellt, erlitt der Wirtschaftszweig der Union Einbußen bei den Inlandsverkäufen sowie einen Rückgang der Produktion, der Produktionskapazität, des Marktanteils und der Beschäftigung, was zu negativen und damit nicht tragbaren Erträgen führte. Gleichzeitig stiegen die Einfuhren der betroffenen Ware erheblich an und führten zu Marktanteilsverlusten bei den Unionsherstellern. Der Marktanteil der Einfuhren stieg insgesamt von 32 % auf 36 %.

(32) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass zwischen den gestiegenen Einfuhren der betroffenen Ware und dem erheblichen Schaden für die Unionshersteller ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

6. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(33) In Anbetracht der vorstehenden Analyse gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in den einschlägigen bilateralen Abkommen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Bewertung der einschlägigen Wirtschaftsindikatoren ergab, dass die Einfuhren den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren einen erheblichen Schaden verursachten und dass im Stahlsektor schwerwiegende Störungen vorliegen. Der erhebliche Schaden und die Marktstörung wurden zwar nicht allein durch diese Einfuhren verursacht, doch reicht es aus, dass sie zusammen mit allen anderen Einfuhren zu dem Schaden und der Marktstörung beigetragen haben.

(34) Die Kommission hält es somit für angemessen, den erheblichen Schaden und die Marktstörung durch bilaterale Schutzmaßnahmen gegenüber der betroffenen Ware zu beheben.

(35) Die Höhe der Zölle im Stahlsektor auf anderen wichtigen Märkten erfordert, dass diese bilateralen Schutzmaßnahmen in Form eines außerhalb der Kontingente geltenden Wertzollsatzes von 50 % erfolgen. Der Wertzoll von 50 % außerhalb der Kontingente sollte gelten, sobald die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457 zugeteilten Zollkontingente ausgeschöpft sind, und zwar sowohl in Form länderspezifischer Kontingente als auch dann, wenn diese Länder noch Zugang zu in Konkurrenz eröffneten Zollkontingenten haben.

([17]) Artikel 25 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits.

([18]) Artikel 25 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits.

([19]) Artikel 24 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits.

([20]) Artikel 23 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits.

([21]) Artikel 38 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits.

([22]) Artikel 37 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

([23]) Artikel 41 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits.

(36) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese Form der Maßnahme den Wirtschaftszweig der Union in die Lage versetzen würde, seinen Marktanteil und seine Wettbewerbsfähigkeit zurückzugewinnen, und Einfuhren im Rahmen der bilateralen Abkommen weiterhin ermöglichen würde, mit möglichst geringen Störungen.

(37) Da eine rasche Anwendung der bilateralen Schutzmaßnahmen sichergestellt werden muss, damit die Stahlverordnung wirksam und umfassend umgesetzt werden kann, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(38) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses „Handelshemmnisse“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Einfuhren der in Anhang I der Verordnung (EU) 2026/1384 aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in Albanien, Israel, Jordanien, Marokko, Nordmazedonien, der Schweiz, Serbien, Tunesien und der Türkei in die Union unterliegen im Rahmen bilateraler Schutzmaßnahmen einem außerhalb der Kontingente geltenden Wertzollsatz von 50 %.

(2) Der in Absatz 1 festgelegte außerhalb der Kontingente geltende Zollsatz kommt zur Anwendung, sobald das gemäß der Verordnung (EU) 2026/1384 eröffnete Zollkontingent, das den einzelnen betroffenen Ländern entweder in Form eines länderspezifischen Kontingents oder in Konkurrenz mit anderen Ländern für jede Warenkategorie gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1457 zugeteilt wurde, ausgeschöpft ist.

Artikel 2

(1) Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Waren wird nach den in der Union geltenden, in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Vorschriften betreffend den nichtpräferenziellen Ursprung ([24]) bestimmt.

(2) Waren mit Ursprung in der EU, die einer Be- oder Verarbeitung in einem Drittland unterzogen wurden, die nicht zu einer Änderung des Ursprungs führt, werden bei der Einfuhr in die Union so behandelt, wie Waren mit Ursprung in diesem Drittland gemäß dieser Verordnung behandelt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([24]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj).